

# HETA ASSET RESOLUTION

---

**Unternehmenspräsentation**

Abbauplan 2019

**Wien, am 23.05.2019**

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz „HETA“) basieren und daher naturgemäß mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse auch wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, deren Mitarbeiter, Vorstände und sonstigen Vertreter der HETA können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt und stellen weder eine Anlageberatung bzw. Anlageempfehlung, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen der HETA dar.

Die HETA behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser Unternehmenspräsentation und der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Die vorliegende Information für Gläubiger und Investoren stellt ein Update der im Juni 2018 veröffentlichten Präsentation zum Abbauplan nach GSA („Abbauplan 2018“) dar. In Bezug auf die Zwischenverteilung 2018 wird ebenfalls auf die Unternehmenspräsentation vom Juni 2018 verwiesen.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Unterlage enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) hin.

Eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation ist jederzeit möglich, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein werden.

Die HETA hat am 25. August 2016 den ersten Abbauplan betreffend den Zeitraum 2016 bis 2020 veröffentlicht („Abbauplan 2016“). Eine Aktualisierung des Abbauplans ist mit 31. August 2017 („Abbauplan 2017“) sowie 15. Juni 2018 („Abbauplan 2018“) erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 5 GSA ist der Abbauplan von den Geschäftsleitern zum Ende jedes Kalendervierteljahres zu prüfen und auf Änderungsbedarf zu untersuchen. Ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan erheblich sind, so ist dieser anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Abbauplan 2019 stellt nunmehr die Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der HETA für den Zeitraum 2019 bis 2023 dar. Die dargelegte Planung basiert auf dem Jahresabschluss 2018 und den im 1. Quartal 2019 erstellten Plänen der einzelnen Tochtergesellschaften.

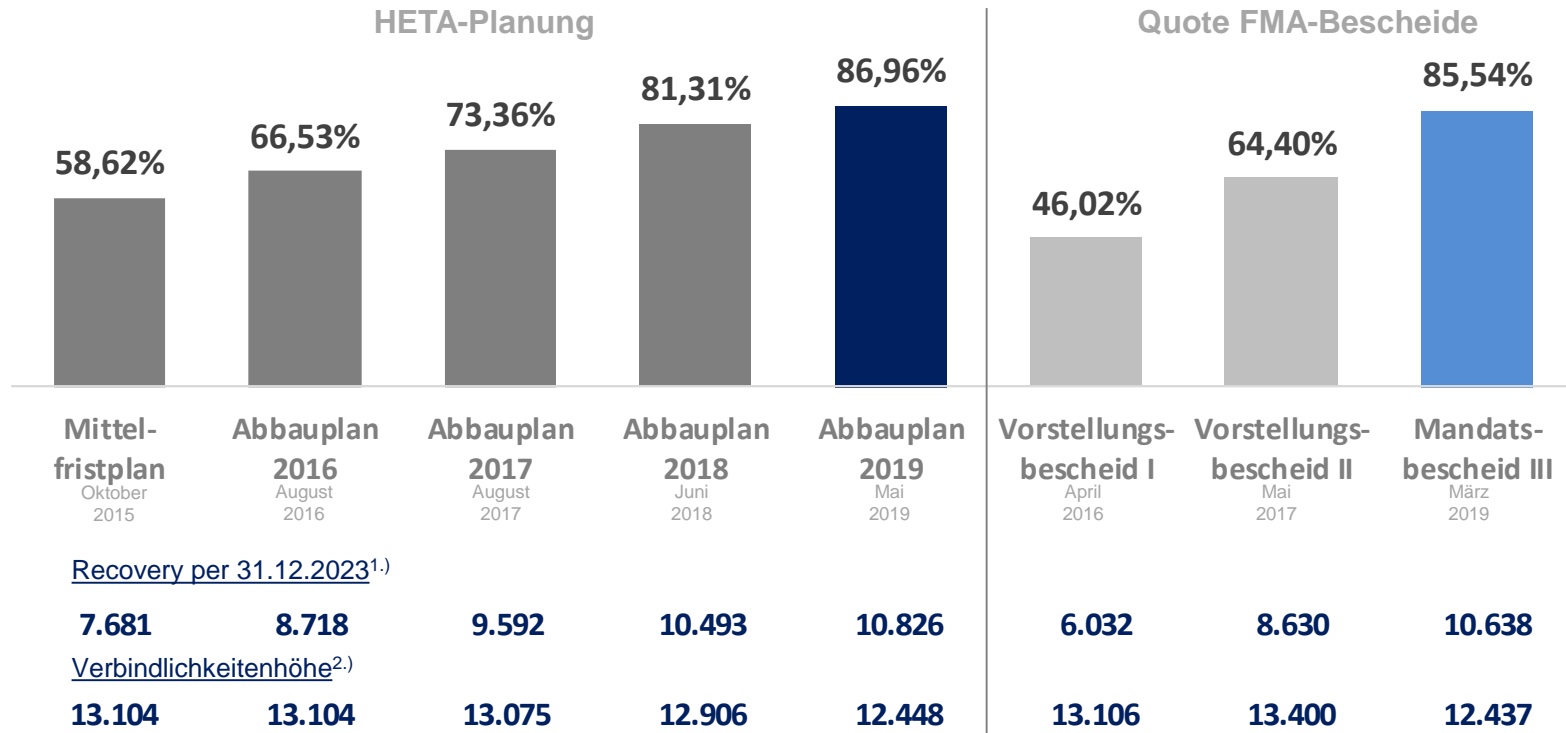
Der Abbauplan 2019 beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Der von der FMA am 26. März 2019 erlassene Mandatsbescheid III, welcher Auswirkungen auf die Höhe der nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hat, wurde eingearbeitet. Darüber hinaus wurden im Abbauplan 2019 Effekte aus einer möglichen dritten Zwischenverteilung, welche vorab eine Genehmigung von der FMA als Abwicklungsbehörde voraussetzt, berücksichtigt.

- **Wesentliche Entwicklungen seit Veröffentlichung des Abbauplans 2018:**
  - 4. Quartal 2018
    - Vergleich mit der BayernLB betreffend Refinanzierungslinien
    - Vergleich mit der Republik Österreich zur staatsgarantierten Nachranganleihe
    - Closing VANTAGE und damit vollständiger Exit aus Serbien
  - 1. Quartal 2019
    - Signing SOLARIS (Verkauf kroatischer Einheiten und zusätzlichem Portfolio)
    - Vergleich mit dem Land Kärnten zur Haftungsprovision
    - Verkauf der Konzernzentrale in Klagenfurt
    - Closing TARA und damit vollständiger Exit aus Montenegro
    - Closing BOLERO (Verkauf bosnischer Einheit und zusätzlichem Portfolio)
    - Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018
    - Erlass des Mandatsbescheids III durch die FMA
  - 2. Quartal 2019
    - Ausscheiden des Vorstandsmitglieds Arnold Schiefer und damit Reduktion des Vorstandes auf zwei Mitglieder
    - Closing SOLARIS (Verkauf kroatischer Einheit und zusätzlichem Portfolio)
    - Beschluss Abbauplan 2019 durch den Aufsichtsrat der HETA
- Vor dem Hintergrund des Erlasses des **Mandatsbescheids III** durch die FMA, **erfolgreicher Portfolio- und Ländertransaktionen**, erzielter **Vergleiche in 2018** und der **erwarteten, höheren Recovery** war es in Summe erforderlich den Abbauplan 2018 an die **veränderten Umstände anzupassen** und einen **neuen Abbauplan 2019 zu erstellen**.
- Der Vorstand der HETA wird den Abbauplan 2019 regelmäßig prüfen und bei Änderung von Umständen, die für den Abbauplan 2019 erheblich sind, eine entsprechende Aktualisierung vornehmen.

# Abbauplan 2019

## Entwicklung der Erfüllungsquote

## HETA ASSET RESOLUTION



- **Stetige Erhöhung** der Erwartungen aufgrund **positivem Abbaufortschritt**
- Aktuell rechnet die HETA mit einer **Erfüllungsquote** von **86,96%**, was ca. +1,5 %-Punkte **über dem FMA-Mandatsbescheid III** liegt
- Im **Vergleich zum Abbauplan 2018** erhöht sich die Erfüllungsquote um ca. **+5,7 %-Punkte**, was sowohl auf die **Rückgang an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** (vor allem aufgrund von Vergleichen mit Republik Österreich und BayernLB) als auch auf **Mehrerlöse** zurückzuführen ist

<sup>1)</sup> entspricht dem Barmittelbestand per 31.12.2023 zuzüglich der Auszahlungsbeträge aus den Zwischenverteilungen; für Mittelfristplan und Abbauplan 2016 auf Basis 31.12.2020

<sup>2)</sup> bezieht sich auf den Nennwert der nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum jeweils angenommenen Stichtag. Die Höhe der Verbindlichkeiten kann sich durch FX-Schwankungen ändern.

# Abbauplan 2019

## Wesentliche Kennzahlen im Vergleich zu vorherigen Abbauplänen

	Mittelfrist- plan (Oktober 2015)	Abbauplan 2016 (August 2016)	Abbauplan 2017 (August 2017)	Abbauplan 2018 (Juni 2018)	Abbauplan 2019 (Mai 2019)	Trend ggü. Abbau- plan '18
<b>FMA-Bescheide</b> Erfüllungsquote	n.a.	JA (46,02%)	JA (64,4%)	JA (64,4%)	JA (85,54%)	
<b>Recovery Amount</b> per 31.12.2023 <sup>1)</sup>	€ 7,68 Mrd.	€ 8,72 Mrd.	€ 9,59 Mrd.	€ 10,49 Mrd.	€ 10,83 Mrd.	
<b>Erfüllungsquote</b> per 31.12.2023 <sup>1)</sup>	58,6%	66,5%	73,4%	81,3%	87,0%	
<b>Verbleibende Aktiva</b> <sup>2)</sup> HETA-Gruppe per 31.12.2020	€ 1,4 Mrd.	€ 1,1 Mrd.	€ 0 Mrd.	€ 0 Mrd.	€ 0,1 Mrd.	
<b>Abbaurrate Ende 2018</b> ausgehend vom JAB 2014	68 %	78 %	95%	91%	90%	
<b>Operative Kosten</b> <sup>3)</sup> HETA-Gruppe, kumuliert 2016-2023 <sup>1)</sup>	€ 551 Mio.	€ 478 Mio.	€ 507 Mio.	€ 512 Mio.	€ 499 Mio.	

<sup>1)</sup> Im Mittelfristplan und im Abbauplan 2016 wurde ein Planungshorizont bis Ende 2020 unterstellt

<sup>2)</sup> Die verbleibenden Aktiva im Abbauplan 2019 beziehen sich im Wesentlichen auf Escrow-Forderungen und Liquidität

<sup>3)</sup> Bestehend aus Personalkosten, Sachkosten, reguläre Abschreibung sowie Schließungskosten. Rückstellungsbestandteile, die sich auf Gerichtsverfahren beziehen, sind hier nicht inkludiert

# Abbauplan 2019

## Planbilanz HETA AG nach UGB/BWG (Einzel)

HETA AG (UGB) - AKTIVA in EUR Mio	2018	Budget 2019	BP 2020	BP 2021	BP 2022	BP 2023
Barreserve	2.273	1.083	1.273	1.226	1.185	1.140
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	647	195	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	464	210	165	0	0	0
Sonstige Vermögenswerte	34	45	25	0	0	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.417</b>	<b>1.532</b>	<b>1.463</b>	<b>1.226</b>	<b>1.185</b>	<b>1.140</b>
HETA AG (UGB) - PASSIVA in EUR Mio	2018	Budget 2019	BP 2020	BP 2021	BP 2022	BP 2023
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	34	188	187	187	187	187
Verbindlichkeiten gg. Kunden	342	418	405	240	240	240
Verbriefte Verbindlichkeiten	89	541	541	541	541	541
Rückstellungen	2.915	366	310	243	201	147
davon Rst. für ungewisse Verbindlichkeiten iZm dem Abwicklungsverfahren	2.619	130	136	130	125	147
Sonstige Verbindlichkeiten	37	20	20	15	16	25
Eigenkapital	0	0	0	0	0	0
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>3.417</b>	<b>1.532</b>	<b>1.463</b>	<b>1.226</b>	<b>1.185</b>	<b>1.140</b>



# Abbauplan 2019

## Plan-GuV HETA AG nach UGB/BWG (Einzel)

HETA AG (UGB) - GuV in EUR Mio	2018	Budget 2019	BP 2020	BP 2021	BP 2022	BP 2023
Betriebserträge	271,5	334,0	106,1	172,3	13,2	29,2
Nettozinsergebnis	8,1	7,3	-3,6	-5,0	-4,8	-4,6
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	152,6	284,0	80,0	156,0	0,0	0,0
Provisionsergebnis	-0,3	-0,2	-0,1	0,0	0,0	0,0
Erträge / Aufwendung aus Finanzgeschäften	-27,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	139,2	42,8	29,8	21,3	18,1	33,9
Betriebsaufwendungen	-53,2	-39,4	-28,8	-20,5	-17,5	-33,5
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-51,4	-38,7	-28,3	-20,3	-17,2	-33,4
Anlagenabschreibung	-1,5	-0,7	-0,5	-0,3	-0,2	-0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Betriebsergebnis	218,3	294,6	77,3	151,8	-4,2	-4,3
Bewertungsergebnis	78,7	-255,9	-70,1	-156,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	297,0	38,6	7,2	-4,2	-4,2	-4,3
Außerordentliches Ergebnis	-298,0	-37,1	-5,7	5,7	5,7	9,3
Steuern (gesamt)	1,0	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-5,0
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

# Abbauplan 2019

## Planbilanz HETA-Gruppe nach UGB/BWG

HETA Gruppe (UGB) - AKTIVA in EUR Mio	2018	Budget 2019	BP 2020	BP 2021	BP 2022	BP 2023
Barreserve	2.273	1.083	1.273	1.226	1.185	1.140
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	802	292	31	17	0	0
Finanzielle Vermögenswerte	2	2	0	0	0	0
Beteiligungen	13	10	0	0	0	0
Assets on stock	118	51	0	0	0	0
Sonstige Vermögenswerte	44	46	26	0	0	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.252</b>	<b>1.484</b>	<b>1.329</b>	<b>1.243</b>	<b>1.185</b>	<b>1.140</b>
HETA Gruppe (UGB) - PASSIVA in EUR Mio	2018	Budget 2019	BP 2020	BP 2021	BP 2022	BP 2023
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	42	188	187	187	187	187
Verbindlichkeiten gg. Kunden	64	257	240	240	240	240
Verbriefte Verbindlichkeiten	89	541	541	541	541	541
Rückstellungen	2.988	429	332	257	201	147
Fonds für allgemeine Abbaurisiken	24	46	10	4	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	45	24	20	15	16	25
Eigenkapital	0	0	0	0	0	0
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>3.252</b>	<b>1.484</b>	<b>1.329</b>	<b>1.243</b>	<b>1.185</b>	<b>1.140</b>

Anmerkung:  
Assets on Stock: Summe aus Repossessed Assets, Investment Properties, Rettungserwerbe

Beim Portfolioabbau sind gewisse Erschwernde und Risiken zu beachten. Wie schon in den bisherigen Abbauplänen, werden diese auch im Abbauplan 2019 dargestellt und ergeben sich unter anderem aus folgenden Umständen:

- **Verkaufsprozesse und EU-Beihilfenrecht**

Aufgrund der Eigentümerstellung der Republik Österreich ist bei der Veräußerung von Vermögenswerten durch die HETA-Gruppe das europäische Beihilferecht zu beachten. Dies sieht für Verkaufsverfahren der HETA-Gruppe, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, grundsätzlich ein auktionsartiges Bietverfahren vor, welches mit entsprechendem Planungs- und Zeitaufwand verbunden ist, wodurch sich der Abwicklungszeitraum verzögern kann.

- **Bankgeheimnis, Datenschutz, Käuferkreis**

HETA hat auch als Abbaueinheit weiterhin die Bestimmungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) sowie die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese stellen eine faktische Beschränkung beim Abbau des Loan Portfolios der HETA-Gruppe dar, da die Offenlegung von verkaufsrelevanten Informationen ohne Zustimmung des Kunden bzw. der Sicherheitengeber erschwert ist bzw. nur unter Beachtung gewisser Vorkehrungen erfolgen kann.

- **Vertragliche Verpflichtungen aus Verkaufs- bzw. sonstigen Verwertungsverträgen**

Im Zuge der Abbautätigkeit geht die HETA-Gruppe notwendigerweise neue vertragliche Verpflichtungen ein. Hierzu zählen ua marktübliche Gewährleistungen, Sicherungsmechanismen oder die Verpflichtung zur Erbringung gewisser Serviceleistungen bis zur vollständigen Übertragung der Rechtsposition an den Käufer. Generell wird versucht die vertraglichen Verpflichtungen so gering wie möglich zu halten. Bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen kann es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen bzw. besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen könnte, die ebenfalls eine zügige Schließung einzelner Gesellschaften verzögern könnten.

- **Gerichtsverfahren**

Innerhalb der HETA-Gruppe ist eine große Anzahl an Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig. Da eine Gesellschaft während eines anhängigen Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann, kann dies dazu führen, dass eine Gesellschaft zwar wirtschaftlich geschlossen ist, rechtlich aber bis zum Ende eines Rechtsstreits weiter bestehen muss. Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen zudem, dass die von der jeweiligen HETA-Gesellschaft eingeleiteten Rechtsverfahren gegen den Schuldner von der jeweiligen HETA Gesellschaft weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen zum „Fronting“ derartiger Rechtsverfahren zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Beendigungsrechte für HETA vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz hat dies Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der betreffenden HETA-Gesellschaft.

- **Risiken aus der Liquidation von Beteiligungen**

Bei der Liquidation von HETA-Gesellschaften sind vor allem rechtliche und steuerrechtliche Problemstellungen vorherrschend. In den meisten Jurisdiktionen werden mit Liquidationsbeginn einer Gesellschaft auch steuerrechtliche Prüfungen eingeleitet. Es besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass derartige Prüfungen zur Vorschreibung von bisher nicht bevorsorgten Abgaben führen bzw. die von der Gruppe geplante Liquidationsdauer verlängern können. In einigen Jurisdiktionen erfolgt die Liquidation unter Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde bzw. durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Liquidator. In derartigen Fällen kann die Dauer des Verfahrens nur schwer im Vorfeld abgeschätzt werden. Zudem ist kaum zu vermeiden, dass mit der Vorbereitung einer Liquidation ein erhöhter Mitarbeiterabgang beginnt, sodass auch ungeplante Abgänge ein Abwicklungsrisiko darstellen können. Die gesetzlich zwingend vorgesehenen Gläubigeraufrufe im Vorfeld zur Beginn einer Liquidation könnten zur Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen bzw. neuen Rechtsverfahren führen.

- **Risiko der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen, Vorabentscheidungsverfahren**

Mit dem erfolgreichen Ankauf der HETA-Anleihen durch den KAF sind auch die Vorlagen an den EuGH zurückgezogen worden. Dadurch hat sich das Abwicklungsumfeld für die HETA wesentlich verbessert und die Bedrohung durch Gläubiger, die die Abwicklungsmaßnahmen der FMA nicht anerkennen wollten bzw. diese gerichtlich bekämpft haben, stark verringert. Es kann aus heutiger Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Zukunft erneut zu Verfahren betreffend der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen durch Gerichte in anderen Mitgliedstaaten bzw. im EU-Ausland kommen könnte. Eine derartige Verurteilung der HETA liefe den von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. HETA wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen. Derartige Rechtsverfahren könnten die zukünftige Abwicklung der HETA beeinträchtigen.

- **Zukünftige Gesetzesmaßnahmen**

In den südosteuropäischen Ländern, in denen sich Vermögenswerte der HETA Gruppe befinden, gab es in den letzten Jahren immer wieder Gesetzgebungsvorschläge bzw. neue Gesetze, die negative Auswirkungen für Finanzinstitute hatten. Im Juli 2017 wurde in Kroatien ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht legitimierten ausländischen Kreditgebern rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden. Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Auch die HETA-Gruppe ist von diesen gesetzlichen Entwicklungen betroffen. Das Gesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der HETA gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Die HETA hat im Februar 2018 einen Antrag auf Normprüfung beim kroatischen Verfassungsgericht eingebracht. Zudem liegt zwischenzeitlich eine Entscheidung des EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vor, wonach gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes EU-rechtswidrig sind. Dieses Gesetz und ähnliche Gesetzesmaßnahmen können die zukünftige Abwicklung beeinträchtigen und eine Anpassung der Planung notwendig machen.

- **Zukünftige Entwicklungen betreffend der Refinanzierungslinie Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Italien (HBI)**

Per Jahresende 2018 waren von Seiten der HBI noch rd. EUR 220 Mio. an Refinanzierungslinien gegenüber der HETA offen. Ende Juni 2018 wurde HETA darüber informiert, dass die HBI aufgrund behaupteter gesetzlicher Hemmnisse eine weitere Bedienung der Refinanzierungslinien bis zur Klärung des zugrundeliegenden Risikos nicht vornehmen kann. Als Grund für die Nicht-Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung verwies die HBI auf eine Stellungnahme ihrer Rechtsberater, wonach eine Rückzahlungssperre nach italienischem Eigenkapitalersatzrecht aufgrund der derzeitigen Risikolage der HBI bestünde. Die Gründe für die Nichtzahlung werden fortlaufend monatlich überprüft und daher könnte es demzufolge – je nach aktueller Entwicklung – zu Rückzahlungen gemäß dem vereinbarten Liquiditätsmodells kommen. HBI und die HETA befinden sich derzeit in Abstimmungsgesprächen, um die gegenwärtige Situation außer Streit zu stellen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen hinsichtlich der möglichen Nachrangigkeit bzw. der Anwendung des italienischen Eigenkapitalersatzrechts auf die Refinanzierungslinien kann die Notwendigkeit einer gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche der HETA nicht ausgeschlossen werden und stellt damit eine Unsicherheit in der Abbauplanung dar.